

Recht

Anlage zu den Vorlagen:
Elbrtalau: MI 7961/2011; Langendorf: MI 787/2011; Neu Darchau: MI 791/2011
Dannenberg (E): MI 792/2011; Fernien: MI 788/2011; Jameln: MI 793/2011
Hitzkau (E): MI 795/2011; Göhrde: MI 789/2011; Kerwitz: MI 794/2011
Dammitz: MI 786/2011; Busborn: MI 790/2011

Presse- und Informationsrecht

Vorgänge (etwa durch die Aufsichtsbehörde) überprüfen zu lassen, sei dieser Weg vorrangig zu beschreiten.

Verstoß eines Gemeinderatsmitglieds gegen Verschwiegenheitspflicht

Durch Beschluss vom 2. September 2011 – 1 S 1318/11 – (vgl. die Pressemitteilung vom 13. September 2011, www.vghmannheim.de unter *Pressemitteilungen aktuell*) bestätigte der VGH Baden-Württemberg das Urteil des VG Sigmaringen vom 25. November 2010 – 2 K 2364/08 – und schloss sich dessen Auffassung an, dass ein Ordnungsgeld wegen des Verstoßes eines Gemeinderatsmitglieds gegen die Pflicht, über nichtöffentlich verhandelte Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, auch dann rechtmäßig ist, wenn das betroffene Ratsmitglied einen nichtöffentlich gefassten Beschluss für rechtswidrig hält bzw. der Beschluss rechtswidrig ist.

Das klagende Gemeinderatsmitglied wandte sich vor dem VG Sigmaringen gegen die Verhängung eines Ordnungsgelds. Der Gemeinderat der beklagten Stadt hatte in nichtöffentlicher Sitzung den Verkauf eines Grundstücks beschlossen. In einem Pressegespräch gab der Kläger sowohl die Höhe des Grundstückskaufpreises als auch weitere Details der Beschlussvorlage bekannt. Diese Informationen wurden in zwei Zeitungsartikeln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Daraufhin beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, ein Ordnungsgeldverfahren gegen den Kläger einzuleiten. In der Anhörung erklärte der Kläger, er halte Oberbürgermeister und Ersten Bürgermeister für befangen und könne auch eine Amtspflichtverletzung sowie die Erfüllung des Tatbestands der Untreue nicht ausschließen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über illegale bzw. verdächtige Vorgänge liefe in den Pflichtenkreis eines Gemeinderatsmitglieds, so der Kläger. Nach der Anhörung verhängte die Stadt gegen ihn ein Ordnungsgeld von 1.000 Euro wegen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht i.S. des § 35 Abs. 2 GemO BW.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass das Ordnungsgeld zu Recht verhängt worden sei. Die Verschwiegenheitspflicht gelte unabhängig davon, ob der in nichtöffentlicher Sitzung getroffene Beschluss des Gemeinderats rechtmäßig oder rechtswidrig sei. Das Verfahren des Grundstücksverkaufs sei nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht des Klägers sei der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer „Flucht in die Öffentlichkeit“ als *ultima ratio* zur Wahrung des Demokratiegebots gerechtfertigt gewesen. Es sei bereits zweifelhaft, ob einem Stadtrat ein solches Recht überhaupt zustehe. Jedenfalls hätte der Kläger zuvor anderweitig auf Abhilfe dringen müssen. Eröffne die Rechtsordnung dem Gemeinderatsmitglied die Möglichkeit,

Ansprechpartner
RA Dr. Sven-Joachim Otto
Tel.: +49 211 981-2739
E-Mail: sven-joachim.otto@de.pwc.com

Bau- und Planungsrecht

Erlischt Baugenehmigung bei längerer Nutzungsunterbrechung?

Nicht zuletzt aus demographischen Gründen kommt es – gerade in den östlichen Bundesländern – immer wieder zu längerem Leerstand von genehmigten Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen. Mitunter macht die zuständige Bauaufsichtsbehörde dann geltend, dass die Baugenehmigung erloschen sei. Dabei berufen sich die Behörden regelmäßig auf das Zeitmodell des Bundesverwaltungsgerichts. Ob dieses Modell auf den Fall der Unterbrechung einer genehmigten Nutzung überhaupt anwendbar ist, wurde unlängst auch auf den 2. Sächsischen Verwaltungsrechtstagen in Bautzen diskutiert.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ein gestuftes Zeitmodell entwickelt (grundlegend Urteil vom 21. August 1981 – BVerwG 4 C 65/80 – (NJW 1982, S. 400)). Mit der Regelung wird im Außenbereich die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle privilegiert. Die Frage, ob die Neuerrichtung noch „alsbaldig“ sei, müsse, so das Gericht, nach der Verkehrsauffassung beantwortet werden. Danach sei im ersten Jahr nach der Zerstörung stets mit dem Wiederaufbau zu rechnen, während im zweiten Jahr nur noch eine widerlegbare Vermutung für den Wiederaufbau bestehe. Nach zwei Jahren kehre sich die Vermutung um: Nunmehr sei regelmäßig zu vermuten, dass die bauliche Anlage nicht wieder aufgebaut werde.

In seinem Urteil vom 18. Mai 1995 – BVerwG 4 C 20/94 – (BVerwGE 98, S. 235) wandte das Bundesverwaltungsgericht diese Grundsätze erstmals auf den Fall der Unterbrechung einer genehmigten Nutzung an. Konkret beanstandete es eine Entscheidung des Bayerischen VGH, wonach sich der Inhaber einer Autolackiererei auch nach einem einjährigen Leerstand noch auf die Baugenehmigung berufen könne. Zwei Jahre-